

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
  
gemäß Verteiler

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII-97-01

Münster, 29.05.2015

## Mitglieder-Info Nr. 13/2015

### **Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthaltes (Schutz des Anstaltsortes) nach § 109 SGB XII**

hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 24.03.2015, Az. B 8 SO 20/13 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Entscheidung habe ich als **Anlage** beigelegt.

In dem Erstattungsstreitverfahren zwischen zwei Sozialhilfeträgern war im Wesentlichen streitig, ob § 109 SGB XII auf einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Ortes, an dem der Hilfebedürftige in einer Einrichtung aufgenommen werden soll, „auszudehnen“ ist.

Das BSG hat die Sache zwar an die Vorinstanzen zurückverwiesen, bestätigt aber deren Rechtsauffassung, dass der Rechtsgedanke des § 109 eine Vorverlagerung des Schutzes auf einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Ortes, an dem der Hilfebedürftige in die Einrichtung aufgenommen worden ist, da ansonsten der Schutz des Einrichtungsortes weitgehend ins Leere liefe.

Dieser Schutz gelte nach Auffassung des BSG allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine Person schon mit dem sicheren Wissen, später in einer Einrichtung aufgenommen zu werden, den Ort der Einrichtung aufsucht und nur eine vorübergehende Zeit außerhalb der Einrichtung bis zur Aufnahme überbrücken muss und will.

Das BSG bezieht sich insoweit auch auf ältere Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichtes.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer